

Satzung der Ortsgemeinde Dreisbach zur Änderung der H A U P T S A T Z U N G

vom 30. August 2019

Der Gemeinderat Dreisbach hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dreisbach in der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 09.10.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „c) Jugend- und Kulturausschuss“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 2 wird die „und der Jugend- und Kulturausschuss aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern“ gestrichen.
3. § 2 Absatz 5 wird gestrichen.
4. In § 3 Absatz 3 wird der Betrag „2.600,-- €“ durch „3.000,-- €“ und der Begriff „Ausgaben“ durch „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 4 wird der Betrag „2.600,-- €“ durch „3.000,-- €“ ersetzt.
6. In § 4 wird in der Überschrift und im Einleitungssatz das Wort „Bürgermeister“ durch „Ortsbürgermeister“ ersetzt.
7. In § 4 wird beim Buchstaben d) der Betrag „50,-- €“ durch „500,-- €“ und „10,-- €“ durch „250,--€“ ersetzt.
8. In § 4 wird folgender Buchstabe f) angefügt:
Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 3.000,-- €.
9. In § 6 Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
Neben dem Sitzungsgeld wird ein monatlicher Grundbetrag von 5,-- € für Rats- bzw. Ausschussmitglieder, die als sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde dem Ausschuss angehören, gezahlt. Die Zahlung des monatlichen Grundbetrages erfolgt ab dem Monat, zu dem der Gemeinderat bzw. der Ausschuss die Teilnahme am Ratsinformationssystem beschlossen hat und das Rats- bzw. das Ausschussmitglied seine Teilnahme an der Nutzung dieses Systems erklärt hat.
10. In § 7 Absatz 4 wird das Wort „Bürgermeister“ durch „Ortsbürgermeister“ ersetzt.
11. In § 8 Absatz 1, Satz 1, zweiter Halbsatz und in Absatz 2 wird das Wort „Bürgermeister“ durch „Ortsbürgermeister“ ersetzt.
12. § 9 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Ehrenamtlich tätige Schriftführer, die der Ortsbürgermeister nach § 41 Absatz 1 GemO für Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses bestellt, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe und nach den Voraussetzungen

des § 6 Absatz 2, Satz 1 und 2.

(2) Aufwandsentschädigungen für andere Ehrenämter bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 15. September 2019 in Kraft.

Dreisbach, 30. August 2019



Adreas Theis
Ortsbürgermeisterin



(S i e g e l)

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.